

**Kommissionsdrucksache
17. Wahlperiode
17/23**

CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig



Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Hausanschrift:

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel



(0431) 880-3545

Telefax: (0431) 803471

e-mail: esjot@web.de



www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig

Schriftliche Stellungnahme

für das Expertengespräch der

Kommission für die Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission),

Deutscher Bundestag, 20. Februar 2013, zum Thema

„Kinderrechte ins Grundgesetz“

1. „Über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (und – so ergänze ich – die ohnehin schon im Grundgesetz enthaltenen Aussagen) hinaus“ wird rein juristisch, d. h. rechtsdogmatisch und interpretatorisch, wenig zu erreichen sein. Alle Grundrechte, Menschenrechte ebenso, gelten prinzipiell auch für Kinder (gleich, wie man sie altersmäßig

bestimmt), und die besondere Fürsorgepflicht für sie ergibt sich aus dem allgemeinen rechtlichen Schutzauftrag des Verfassungsstaates.

Gleichwohl würde m. E. die Aufnahme einer speziellen Staatszielbestimmung eine neue Qualität haben, freilich mehr politisch als juristisch. Zum einen würde sie die Bezugnahme erleichtern, weil nicht erst Auslegungshilfe und Rechtsprechung bemüht werden müssten, sondern unmittelbar auf den Verfassungstext verwiesen werden kann. Zum anderen entwickelt eine Staatszielbestimmung in Form von Verdeutlichung und Mahnung eine gewisse „Appellfunktion“, die für den täglichen Kampf um die betreffende Belangeverfolgung nützlich sein kann.

2. In das Grundgesetz ließe sich m. E. also eine entsprechende Staatszielbestimmung aufnehmen. Diese könnte wie folgt lauten:

„Generell untersteht das Wohl des Kindes der besonderen Fürsorge des Staates“.

3. Eine solche Staatszielbestimmung passte am besten wohl in Art. 6 des Grundgesetzes, dessen Abs. 2 ohnehin der Ort ist, wo hermeneutisch alle speziellen kinderrechtlichen Gehalte des Grundgesetzes festgemacht werden. Denkbar wäre dort ein entsprechender neuer Satz 3. Art. 2 GG erschiene mit unpassend, weil einerseits mit dem dort angesprochenen „Jeder“ sowieso auch die Kinder erfasst sind, und der Ort andererseits eben auch systematisch nur generelle Festschreibungen bringt.

4. Die in Frage 4 angesprochene Argumentation ist rein juristisch – wie gesagt – sehr wohl richtig. Die (politische) „Appellfunktion“ [s. o.], die mit einer Staatszielbestimmung erreicht werden kann, sollte m. E. aber nicht gering geschätzt werden. Auch scheint mir der puristische Standpunkt, dass man das Grundgesetz von allen nichtrechtlichen Ansätzen freihalten sollte, überholt zu sein, weil die Verfassung inzwischen längst (wenn auch noch sparsam) damit angereichert ist.

Im Übrigen verweise ich auf meine Antworten zu Fragen 1 – 3.

5. Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 ist in Deutschland durch ihre Ratifikation 1992 (BGBl. II S. 121) im Range zwischen der formellen Verfassung und einem einfachen Gesetz angesiedelt, deshalb normativ also von geringerer Wirkung als die Grundgesetzvorschriften selber. Die einzelnen Festlegungen der Konvention werden seit langem aber ohnehin in die

verfassungsmäßigen Kinderrechte (Art. 6 Abs. 2 GG) hineininterpretiert und von der Rechtsprechung akzeptiert. Deshalb reicht der reine Anordnungsgehalt der Konvention durchaus hin. Allerdings ist sie auch nicht besonders präzise und verständlich formuliert; da sind wir innerstaatlich in Deutschland weiter.

Hilfreich im internationalen Bereich sind jedoch zweifellos die beiden Zusatzprotokolle zur Konvention, nämlich das „gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie“ sowie jene über „Kinder in bewaffneten Konflikten“. Beiden ist Deutschland beigetreten.

6. Zur allgemeinen Auswirkung einer Kinderrechtverankerung im Grundgesetz verweise ich auf meine Antwort zu Fragen 1 und 2.

Bezüglich der religiös intendierten Knabenbeschneidung glaube ich dezidiert nicht, dass die hier jetzt gefundene gesetzgeberische Lösung bei einem ausdrücklichen Kinderrechtstopos in der Verfassung anders hätte ausfallen müssen. Der verfassungsrechtliche Konflikt bestand ja gar nicht so sehr (wie es bei Nicht-Verfassungsrechtlern oft dargestellt wurde) zwischen der körperlichen Unversehrtheit des Kindes und der freien Religionsausübung, sondern zwischen dem allgemeinen Kindeswohl und dem elterlichen Sorgerecht. Rein medizinisch (Stichwort „Körperliche Unversehrtheit“) ist der Eingriff ohnehin offenbar wenig gravierend, das Kindeswohl reicht über die reine Körperlichkeit hinaus bis zur geistig-seelischen und kulturellen Integration des Kindes, und den Eltern steht nach Art. 6 Abs. 2 GG eben das Bestimmungsrecht für diese Entwicklungsrichtung des Kindes zu.

7. Finanzielle Auswirkungen hätte eine Aufnahme von ausdrücklichen Kinderrechtsregeln in die Verfassung nicht, wenigstens nicht unmittelbar. Und das gilt grundsätzlich auch für die schon einfachgesetzlich vorgeschriebenen Kinderschutzvorkehrungen (in Familienrecht, Jugendstrafrecht, Sozialrecht). Mittelbar allerdings könnten – und sollen ja wohl auch – haushaltsrechtliche Folgen eintreten, wenn und soweit nämlich die „Appellfunktion“ (oben Antwort 1) verstärkte kinderpolitische Aktivität hervorruft.

8. Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete sehe ich nicht, weil rein juristisch die erzielbaren Rechtseffekte eben schon bisher geltendes Recht sind und (mindestens von der Rechtsprechung) immer auch so bereits einbezogen worden sind.

9. Gleichermäßen würden keine der in dieser Frage angesprochenen Auswirkungen (Strafrecht und Strafvollzugsrecht) neu auftreten, vielmehr sind alle schon bisher angelegt.

Dass in der Realität hier womöglich die Verhältnisse noch nicht oder nicht überall optimal kindgerecht sind, liegt nicht an mangelnder rechtlicher Normierung. Auch für den Umsetzungselan kann aber vielleicht die „Appellfunktion“ einer Verfassungsnorm förderlich sein.

10. Über jene „Appellfunktion“ gehen die konkreten Auswirkungen einer Grundgesetzänderung – das sollte man wirklich klar sehen – m. E. nicht hinaus. Dies aber muss auch gar nicht gering veranschlagt werden. Selbst die eindrucksvollste rechtliche Verankerung jenseits direkt einklagbarer Ansprüche hängt immer vom konkreten politischen (und administrativen) Umsetzungswillen der dazu berufenen Funktionsträger ab. Ein Hineinschreiben ins Gesetzblatt alleine reicht nie. Täglicher Einsatz an der Vollzugsfront ist gefragt.

Deshalb will ich aber auch noch auf eine Gefahr hinweisen. Die Bemühung um eine Verfassungsverankerung bestimmter Anliegen kann leicht zur Symbolpolitik geraten, nämlich dann, wenn man glaubt, damit für das Publikum seinen Einsatz nun doch wirklich augenfällig dargetan zu haben. Auch auf die Eigendynamik des so schön Normierten lässt sich nie vertrauen (es sei denn, von den Menschen kann etwas mit veritablen Ansprüchen und gerichtlich erzwungen werden). Die Beharrungskraft der eingespielten Verhältnisse und erst recht der Verwaltung darf zu keiner Zeit unterschätzt werden. Deshalb bleibt die beharrliche politische Arbeit an den realen, gegenständlich konkreten Fortschritten durch nichts zu ersetzen.

Kiel, 15. Februar 2013